

---

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

**ART 1:** Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge mit ICE-Trade s.a., mit Sitz in B-7700 Mouscron, Passage de la Poste 3-2 (im Folgenden als "ICE-Trade" bezeichnet) ohne unsere ausdrückliche schriftliche Eilabweichung und dies von dem Zeitpunkt an, wo es mindestens einmal, und für immer der Vertragspartei (im Folgenden "Käufer" bezeichnet) bekannt gemacht worden ist. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als formell und werden vom Käufer ausdrücklich akzeptiert, auch wenn unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen in Konflikt mit ihren eigenen allgemeinen oder besonderen Geschäftsbedingungen stehen und der Annahme, des Kaufs oder Verkaufs widersprechen. Die Tatsache, dass eine besondere Vereinbarung von jeder Bestimmung dieser Bedingungen abweicht, schließt die Anwendung der übrigen Bedingungen nicht aus. Jede Bestellung ist nur gültig nach Bestätigung durch ICE-Trade.

**ART 2:** Unsere Preise gelten ab Werk oder Lager. Das Risiko beim Transport von Waren liegt auf der Seite des Käufers, auch dann, wenn die Fracht bezahlt wurde. Die auf dem Lieferschein angegebenen Mengen gelten als geliefert. Die Frachtkosten von Retouren, die auf die Adresse von ICE-Trade geschickt werden, müssen vorher bezahlt worden sein.

**ART 3:** Beschwerden hinsichtlich fehlender Mengen können nicht akzeptiert werden. Der Käufer wird die Ware bei der Anlieferung kontrollieren, Fehlmengen und sichtbare Mängel werden dem Spediteur sofort gemeldet mit den üblichen Vorbehalten ihm gegenüber. Beschwerden über nicht sichtbare Mängel müssen innerhalb von acht Tagen per Einschreiben erfolgen. Widersprüche bezüglich der Gestaltung und der Inhalte unserer Rechnungen sind nur dann gültig, wenn sie nicht später als acht Tage nach dem Rechnungsdatum erhoben werden. In jedem Fall müssen die Gründe präzise sein, um den Protest gültig zu machen, und auf eine Beschwerdenliste aufgeschrieben werden. Diese Liste sollte per Einschreiben an ICE-Trade s.a. Passage de la Poste 3-2, B-7700 Mouscron geschickt werden. Im Falle des Widerspruchs verbleibt jedoch der Rechnungsbetrag, auf den sich der Widerspruch nicht bezieht, fällig zuzüglich Zinsen und Schadenersatz. Der Abrechnungstermin wird auf der Rechnung angegeben. Das Eingangsdatum der Rechnung wird durch das Rechnungsdatum plus einem Tag belegt. Die Bestreitung der Glaubwürdigkeit oder Gültigkeit dieser Rechnungen liegt auf der Seiten des Käufers. ICE-Trade ist nicht verantwortlich für Unfälle oder Schäden, noch für Verzögerungen oder Unterbrechungen bei der Arbeit, welche durch sichtbare oder unsichtbare Mängel an gelieferten Produkten verursacht worden sind. Die Garantie von ICE-Trade beschränkt sich trotzdem zum einfachen Austausch der mangelhaften Ware. Die Ersatzwaren werden anteilmäßig der Länge der Arbeitszeit und der Gewährleistungsdauer abgerechnet.

**ART 4:** ICE-Trade ist nicht für verspätete Lieferungen verantwortlich. Die Lieferzeit auf der Bestellung und Vertrag sind immer rein hinweisend und können nicht in keiner Weise haftend sein für jegliche Ansprüche gegenüber ICE-Trade.

**ART 5:** ICE-Trade hat das Recht, auch während der Ausführung eines Auftrags, eine finanzielle oder andere Garantie abzufragen. Im Falle von höherer Gewalt kann die Durchführung von Verpflichtungen unterbrochen oder beendet werden, ohne dass der Käufer Schadenersatz klagen kann. ICE-Trade ist berechtigt, sofern nicht anders vereinbart wurde, Teilrechnungen zu schicken, die dem Fortschritt der Arbeiten von ICE-Trade entsprechen und / oder der zur Verfügung gestellten Waren.

**ART 6:** Die Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum nach Mouscron, nach Annahme des Antrags bei der Kreditversicherung. Bei Nichtbezahlung des vollen Betrags der Rechnung oder Zahlung nur eines Teils des Rechnungsbetrages oder wenn der Käufer die Zahlung nicht innerhalb des Abrechnungstermins erfolgt, wird der restliche Betrag automatisch und ohne vorherige Ankündigung und mit gleichen Verzugszinsen, gleich dem normalen Tarif der Nationalbank erhöht um 5% und um ein Minimum von 12% jährlich. Bei erfolgloser Zahlung bei Fälligkeit oder bei Misserfolg der Anerkennung seiner Zahlung begehen unsere Käufer ein vertragliches Fehlverhalten und schädigen dadurch ICE-Trade. Dieser Schaden ist nicht wiedergutzumachen und wird direkt vom Tag der Fälligkeit auf 15% des ausstehenden Betrags mit einem Minimum von 125.00 EURO geschätzt. Diese Entschädigung ist fällig am Tag der Fälligkeit der Rechnung. Zur Berechnung der Verzugszinsen wird ein begonnener Monat als ein Ganzer gezählt. Bei ausbleiben der Zahlung, wie klein sie auch immer sein sollte, im Verhältnis zu anderen Vereinbarungen, wird sie sofort und ohne vorherige Ankündigung fällig und juristisch gehandelt, so, dass alle Beträge dem Kunden zur Last fallen. Diese unmittelbare Forderung gilt auch für Schulden, die noch nicht fällig sind, auch wenn Garantien in Zahlung gegeben wurden. Bei Nichtbezahlung zur Fälligkeit behält ICE-Trade sich das Recht vor ohne vorherige Ankündigung, die Auslieferung der Waren einzuhalten bis alle Zahlungen geleistet wurden. Wenn sich die Kreditsituation des Käufers verschlechtert, behält sich ICE-Trade das Recht vor danach zu fragen, auch nach teilweiser Lieferung der Ware an den Käufer, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Verpflichtung sicherzustellen. Sollte der Käufer ICE-Trade nicht zufrieden zu stellen, hat ICE-Trade das Recht, den ganzen Auftrag, oder nur einen Teil davon, zu annullieren. ICE-Trade ist jederzeit berechtigt, alle oder einen Teil der Schulden des Käufers an Dritte weiterzugeben. Alle Ansprüche und Gerichtskosten sind vom Käufer, der die AGBs nicht erfüllt, zu tragen.



**ICE-Trade s.a.**  
International Conveyor Equipment & Trading

Tel. + 32.56.48 18 80  
Fax + 32.56.48 18 88  
[info@ice-trade.com](mailto:info@ice-trade.com)  
[www.ice-trade.com](http://www.ice-trade.com)

**ART 7:** Die Waren von ICE-Trade, abweichend von Artikel 1583 BW, bleiben unser Eigentum bis nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises, Zinsen, Schäden und Kosten durch den Käufer. Bei Zahlung mit Check, wird das Eigentumsrecht erst nach der Buchung des vollständigen Betrages auf unserer Konto übertragen. Die Risiken werden, gleich nachdem die Ware unser Lager verlassen hat, auf den Kunden übertragen. Bis zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung verliert der Käufer das Recht, aus welchem Grund auch immer, eine Klage gegen ICE-Trade zu erheben. Im Falle der Nichtzahlung durch den Käufer unter den gegenwärtigen Bedingungen des fälligen Betrages, einschließlich einiger Zinsen und Schäden, hat ICE-Trade immer noch das Recht zum Pfandrecht auf das Eigentum des Käufers, welches in den Werkstätten und Hallen präsent ist, Gebrauch zu machen. Ebenso ist ICE-Trade in dem Fall auch berechtigt, die Lagerkosten vom Käufer für den Zeitraum, wenn das Pfandrecht ausgeübt wird, zu beanspruchen.

**ART 8:** Mehrwertsteuer (MwSt.), Umweltabgaben und alle anderen Steuern und Abgaben fallen dem Käufer zur Last.

**ART 9:** Die Herstellung erfolgt gemäß den geltenden Industrienormen und Toleranzen. Diese werden auf Anfrage von ICE-Trade zur Verfügung gestellt. Die Bestellung durch den Kunden setzt voraus, dass er diese Normen und Toleranzen kennt und akzeptiert.

**ART 10:** Für alle Lieferungen von Produkten, die nicht von ICE-Trade hergestellt wurden, trägt der Hersteller dieser gelieferten Produkte die Verantwortung. ICE-Trade lehnt alle Verantwortung / Haftung / Reklamationen von Produkten oder Dienstleistungen, welche ICE-Trade als kommerzielle Handelsprodukte / Dienstleistungen anbietet, ab. Der Käufer muss alle angefallenen Schäden, Mängel und Ansprüche direkt beim Hersteller / Lieferanten berichten / beanspruchen.

**ART 11:** Die Gewährleistungsfrist für gelieferte ICE-Trade Produkte / Dienstleistungen beträgt 6 Monate ab Rechnungsdatum, sofern nichts anderes auf dem Angebot und der Rechnung steht und ist gültig nur für Produkte / Dienstleistungen hergestellt bei ICE-Trade. Bei unsachgemäßem Gebrauch, falscher oder anderweiter Anwendung, Änderungen ohne vorherige schriftliche Genehmigung oder unsachgemäßer Reperatur durch einen von ICE-Trade nicht autorisierten Reparatur-Service hat es zur Folge, dass die Garantie nicht mehr gültig ist. Für alle Handelsprodukte, die von ICE-Trade verkauft worden sind, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Lieferanten von ICE-Trade.

**ART 12:** ICE-Trade ist allein für Produkte / Dienstleistungen, die es selber hergestellt hat, verantwortlich. Für jegliche Handelsprodukte / Dienstleistungen, die von ICE-Trade an den Kunden geliefert und verkauft wurden, ist der Hersteller / Lieferant von ICE-Trade verantwortlich. Das gilt auch für versteckte Mängel etc.

**ART 13:** Alle Maschinen, die von ICE-Trade hergestellt werden, kommen mit einer Bedienungsanleitung und einer CE Konformitätserklärung. Bei Nichtbefolgen von Sicherheitsanweisungen oder der Bedienungsanleitung, bei Modifikationen ohne schriftliche Genehmigung, unsachgemäßem Gebrauch, lehnt ICE-Trade jede Verantwortung für eventuelle Schäden / Verletzungen von sich ab.

**ART 14:** Die Preislisten können ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Sie werden nicht zitiert, da jede Bestellung zum Gegenstand der Vereinbarung mit ICE-Trade wird.

**ART 15:** Nur das belgische Recht ist anwendbar. Für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien, haben die Gerichte des Gerichtbezirks von Tournai die ausschließliche Zuständigkeit.